

## Erteilung eines Lehrauftrags

Sie interessieren sich für einen Lehrauftrag an der Hochschule?

Nachfolgend haben wir kurz zusammengestellt, wann, wie und unter welchen Bedingungen Lehraufträge erteilt und welche Voraussetzungen an potentielle Lehrbeauftragte gestellt werden.

Die Rahmenbedingungen für die Erteilung eines Lehrauftrags sind geregelt

- ✓ im [Thüringer Hochschulgesetz](#) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 93 ThürHG,
- ✓ in der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen ([Thüringer Lehrauftragsverordnung](#) – ThürLehrauftragsVO-) vom 16. Januar 2020,
- ✓ in der Satzung zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar ([Lehrauftragssatzung](#)) vom 23.09.2020.

### Persönliche Voraussetzungen für die Wahrnehmung eines Lehrauftrags

Mit der Bewerbung um einen Lehrauftrag an der Hochschule haben Kandidierende die Erfüllung der persönlichen Qualifikationsanforderungen nach § 2 Lehrauftragssatzung zu belegen, insbesondere:

- einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss, i. d. R. mindestens äquivalent zu Masterabschluss,
- nachgewiesene bzw. durch eine Lehrprobe nachzuweisende pädagogische Eignung sowie
- bei Unterrichtung Minderjähriger die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie eines Nachweises über Impfschutz oder Immunität gegen Masern.

### Vergabe von Lehraufträgen

Neu zu besetzende Lehraufträge werden in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des dem Lehrauftrag vorangehenden Semesters in geeigneter Weise und mindestens regional ausgeschrieben.

Das für das jeweilige Lehrangebot zuständige Institut prüft das Vorliegen der persönlichen Qualifikationsanforderungen, nimmt ggf. eine persönliche Lehrprobe ab und trifft eine Auswahlentscheidung über die vorliegenden Bewerbungen.

Die formale Bestellung zur/zum Lehrbeauftragten erfolgt auf fachlichen Vorschlag des zuständigen Instituts der Hochschule durch die Kanzlerin.

Ein Lehrauftrag wird grundsätzlich (nur) für die Dauer eines Semesters bzw. eines Schuljahres erteilt.

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines (wiederholten) Lehrauftrags sowie auf Übertragung einer bestimmten Lehrverpflichtung. § 1 Abs. 3 Lehrauftragssatzung bestimmt lediglich die Höchstgrenze der an eine Person durch die Hochschule erteilbaren Lehraufträge. Grundsätzlich kann das durch Lehraufträge abzudeckende Lehrangebot auch auf mehrere Lehrbeauftragte aufgeteilt werden.

## **Annahme eines Lehrauftrags**

Die Annahme eines Lehrauftrags ist schriftlich zu erklären.

Mit einer formalisierten Annahmeerklärung verpflichten sich die Lehrbeauftragten gleichzeitig, den mit einem Lehrauftrag an der Hochschule verbundenen Pflichten nachzukommen. Im Rahmen der Annahme des Lehrauftrags kann auch ein Verzicht auf die Lehrauftragsvergütung erklärt werden.

Voraussetzung für die Durchführung und Abrechnung des Lehrauftrags ist außerdem die vollständige Beibringung der erforderlichen [Personalunterlagen](#).

## **Nebentätigkeit**

Arbeitnehmer und Beamte sind grundsätzlich verpflichtet, Nebentätigkeiten bei ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn anzuzeigen. Es wird daher empfohlen, spätestens mit Erteilung des Lehrauftrags die Nebentätigkeit anzuzeigen bzw. eine entsprechende Nebentätigkeitsgenehmigung einzuholen.

## **Datenschutz**

Die Vorbereitung, Verwaltung und Abrechnung des Lehrauftragsverhältnisses erfordert die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Über Zweck, Art, und Umfang der Datenverarbeitung und ihre diesbezüglichen Rechte werden Sie mit einer Datenschutzrechtlichen Unterrichtung im Rahmen der Erhebung Ihrer Daten informiert.

## **Ansprechpartner**

formale/personalrechtliche Fragen: Personalabteilung  
lehrbezogene Fragen: zuständiges Institut

[personal@hfm-weimar.de](mailto:personal@hfm-weimar.de)